



Statuten des Verein Neurobiologie Schweiz

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Verein Neurobiologie Schweiz (VNS) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

Zweck

§ 2 Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Pflege und Anwendung der Methode Neurobiologie und Psycho-Kinesiologie nach Dr. med. Dietrich Klinghardt, sowie anderer ganzheitlicher Behandlungsmethoden, die zur Erhaltung der körperlichen, geistigen und seelischen Harmonie beitragen.

§ 3 Das Ziel soll erreicht werden durch:

- Organisation von Übungsgelegenheiten in verschiedenen Regionen der Schweiz
- Organisation von Meetings jeweils nach der Mitgliederversammlung
- Bildung einer Kontaktstelle Verein Neurobiologie Schweiz (VNS) zum INK, Institut für Neurobiologie nach Dr. Klinghardt Stuttgart / Deutschland
- Förderung der Kontakte unter Mitgliedern sowie Austausch von Informationen.

§ 4 Der Verein beabsichtigt keine gewinnstrebigen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Aktivmitglied kann werden, wer mindestens den Basiskurs NK I oder RD I oder PK I (Neuralkinesiologie oder Regulations- oder Psycho-Kinesiologie) bei einem/r von Dr. Dietrich Klinghardt anerkannten InstruktorIn besucht hat. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, welcher derzeit Fr. 120.-- beträgt. Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist auf die Höhe des Beitrages beschränkt.

§ 7 Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

§ 8 Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitgliedern, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben oder die sich in finanzieller Bedrängnis befinden, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 9 Passivmitgliedschaft erwerben können:

a) natürliche Personen, welche die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht oder noch nicht erfüllen, sowie

b) juristische Personen und Institutionen, die den Zweck des Vereins ideell und finanziell unterstützen.

Natürliche Personen mit Passivmitgliedschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 70.--.

Juristische Personen und Institutionen bezahlen den dreifachen Aktiv-Mitgliederbeitrag.

§ 10 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 11 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung ans Sekretariat.

§ 12 Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche

- ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
- durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung, der innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Präsidium einzureichen ist. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Organe

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

§ 14 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen, in der Regel bis Ende Mai. Die Einladung zur Versammlung erfolgt 20 Tage im voraus schriftlich.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrags

- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit andern Vereinen
- Beschlussfassung von Geschäften, die ihr vom Vorstand zusätzlich vorgelegt werden.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 16 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchführen.

§ 17 An der Mitgliederversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

§ 18 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Vorstand

§ 19 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Aktivmitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten zusammen mit mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Eine Ersatzwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie anderer Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit erfolgt nur für die Dauer der Beendigung der laufenden Amtszeit.

§ 21 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Vollzug von statutarischen Bestimmungen
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erledigung der laufenden Geschäfte nach § 4
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Zusammenarbeit mit den vom Vorstand bezeichneten RegionalvertreterInnen
- Wahl des Sekretariats und weiterer MitarbeiterInnen und Festlegung von angemessenen Honoraren
- Protokollführung über alle Geschäfte

§ 22 Die Präsidentin/der Präsident, die Kassierin/der Kassier und die Sekretärin/der Sekretär zeichnen mit Einzelunterschrift

§ 23 Die nicht budgetierte Ausgabenbefugnis des Vorstand beträgt Fr. 2000.- pro Jahr. Für grössere Beträge hat die Mitgliederversammlung den Kredit zu bewilligen.

§ 24 Der Vorstand ist befugt, angemessene Entschädigungen für ausgewiesene Aufwandspesen zu entrichten.

§ 25 Das Sekretariat ist die Geschäftsstelle des Vereins und untersteht dem Vorstand.

Kontrollstelle

§ 26 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Statuten

§ 27 Die Revision dieser Statuten kann an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Anträge müssen jedoch bis zum 1. Januar dem Präsidium schriftlich eingereicht werden und vom Vorstand 20 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern unterbreitet werden.

Mittel

§ 28 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, den Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Auflösung

§ 29 Die Auflösung des VNS kann stattfinden, wenn diese an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird. Ein diesbezüglicher Antrag muss auf der Traktandenliste verzeichnet sein. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt einem sozialhumanistischen Zweck zu.

Inkraftsetzung

§ 30 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 31. März 2003 geändert und revidiert worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

gez. Die Präsidentin Die Aktuarin